

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

42. Jahrgang

Erscheinungstag: 14.01.2014

Nr. 01/2014

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de,

E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2014 vom 13.01.2014 | 1 - 4 |
| 2. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke | 5 - 7 |
| 3. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg | 8 |

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2014
vom 13.01.2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wassenberg mit Beschluss vom 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge			
ordentliche Erträge	29.151.900 €		
Finanzerträge	363.100 €	auf	29.515.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen			
ordentliche Aufwendungen	30.216.300 €		
Finanzaufwendungen	230.800 €	auf	30.447.100 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	27.191.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	26.636.700 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus der Investitionstätigkeit	3.068.900 €		
und der Finanzierungstätigkeit	0 €	auf	3.068.900 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Investitionstätigkeit	3.661.800 €		
und der Finanzierungstätigkeit	507.400 €	auf	4.169.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt.	auf	650.000 €
--	-----	-----------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt.	auf	932.100 €
---	-----	-----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt.	auf	2.500.000 €
--	-----	-------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|-----|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf | 209 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf | 413 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | auf | 411 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

- 1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend (k.w.)“ angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
- 2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

Wassenberg, den 12.12.2013

gez. M. Winkens
Bürgermeister

gez. Stassny
Stadtverordneter

gez. Krücken
Schriftführerin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 12.12.2013 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 13.12.2013 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach § 80 Abs. 6 GO NRW mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist im Internet unter der Adresse www.rathaus-wassenberg.de verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags - donnerstags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

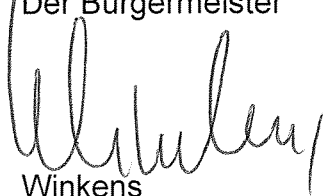
Nach vorheriger Vereinbarung kann der Haushaltsplan an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 13.01.2014

Der Bürgermeister



Winkens

Bekanntmachung

Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke

Gemäß § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der Heckenstraße im

Bebauungsplangebiet Nr. 78 „Heckenstraße“

eine betriebsfertige Abwasseranlage im Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Für diese **Straße** ist damit gemäß § 9 Abs. 1 bis 8 der vorgenannten Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg der Anschlusszwang nach Maßgabe der Satzung wirksam geworden. Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neu erstellten Kanalstrecken wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung der o.g. Straßen im Mischsystem. Hierbei sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen sind nach Maßgabe des § 57 LWG zu errichten und zu betreiben.

Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

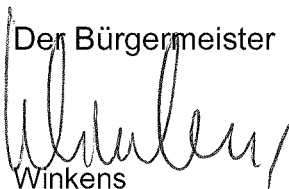
Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Einsteigschacht mit Zugang für Personal (Durchmesser 1 m)** außerhalb des Gebäudes errichtet werden.
- Für die laufende Überprüfung des Einsteigschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Einsteigschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzuleitenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt der Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, gerne Auskunft.

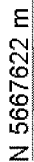
Wassenberg, 16.12.2013

Der Bürgermeister



Winkens

Der Lasterat



E 297508 m

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 30.10.2013	Saldo Vormonat	Stand 31.11.2013	Saldo Vormonat	Stand 30.12.2013	Saldo Vormonat
Wassenberg	7556	+1	7580	+24	7592	+12
Birgelen	3543	+2	3551	+8	3553	+2
Myhl	2701	+8	2700	-1	2702	+2
Orsbeck	1883	+6	1877	-6	1883	+6
Effeld	1277	-9	1272	-5	1264	-8
Ophoven	713	-6	711	-2	723	+12
gesamt:	17.673	-14	17.691	+18	17.717	+26

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-